

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 25.10.2000



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92: Bereich zwischen Ludwigstraße / Südallee / Johannes-Müller-Straße (Evangelischer Stift St. Martin): Der Stadtrat hat am 16. 06. 2000 den v. g. Bebauungsplan beschlossen - Satzungsbeschluss - (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141). Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) kann bei der Stadtverwaltung Koblenz, Vermessungsamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbedachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf folgende Regelung des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) wird besonders hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

23. 10. 2000

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung
Abschrift wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 25.10.2000

Stadtverwaltung Koblenz

J. A.



Stadtamtmann

Ausstausch fertigt
25.10.00